



## Anfrage Schneider Andy und Mit. über Demenzzuschläge

eröffnet am 25. Januar 2021

Gemäss der kantonalen Demenzstrategie sind die Betreuung und die Behandlung von Menschen mit Demenz auf den Erhalt von Lebensqualität und Würde durch Wahrung der psychischen und physischen Integrität, Autonomie und soziale Einbindung ausgerichtet. Die individuellen Lebensumstände und besondere Bedürfnisse, beispielsweise aufgrund von Begleiterkrankungen oder Behinderungen, werden konsequent berücksichtigt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind wie folgt:

Die Gemeinden sind für den Alters- und Langzeitpflegebereich verantwortlich (Gesetz über Angebote für Betagte und Pflegebedürftige [GABP; SRL Nr. 892c vom 24.10.1989, Stand 1.1.2016]). Der Versorgungsauftrag umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung. Dazu gehören auch Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen.

Demenz ist ein Syndrom als Folge einer fortschreitenden Krankheit des Gehirns. Diese Diagnose kann zu einem Mehraufwand an Betreuung führen. Krankheitskosten werden grundsätzlich von der Krankenkasse vergütet. Demenzzuschläge, wie sie heute in den Luzerner Heimen verrechnet werden, müssen vom Bewohner selbst bezahlt werden. Es stellt sich die Frage, ob ein Demenzzuschlag nicht dem Diskriminierungsverbot widerspricht. Zudem ist in der kantonalen Demenzstrategie im Handlungsfeld 2, bedarfsgerechte Angebote, unter dem strategischen Ziel 4 Folgendes erwähnt: «Die angemessene Entschädigung und die finanzielle Tragbarkeit von bedarfsgerechten Leistungen für Menschen mit einer Demenzerkrankung sind gewährleistet». Im operativen Ziel 4.1 wird auf die Erhebung von Demenzzuschlägen verzichtet. Die Zusatzkosten für die Betreuung werden solidarisch getragen.

Fragen:

1. Was ist die rechtliche Grundlage, um Zuschläge für die Betreuung von Demenzkranken und psychisch Kranken zu erheben?
2. Widerspricht der Demenzzuschlag dem Diskriminierungsverbot?
3. Was unternimmt der Kanton Luzern, damit auf die Erhebung von Demenzzuschlägen verzichtet werden kann und die anfallenden Kosten solidarisch getragen werden, wie es in der Demenzstrategie unter Ziel 4.1 festgehalten ist?
4. Im Kanton Luzern ist die Betreuung in der Aufenthaltstaxe eingeschlossen. Welche Heime im Kanton Luzern machen den Betreuungsaufwand geltend? Wie hoch ist dieser? Wird er dem einzelnen Heimbewohner belastet oder solidarisch getragen?
5. Wie wird in anderen Kantonen der Betreuungsaufwand bei demenzkranken und psychisch kranken Menschen verrechnet?
6. Verschiedene Heime im Kanton Luzern erheben aufgrund unterschiedlicher Kriterien Demenzzuschläge. Einige Heime erheben keine Zuschläge. Dies widerspricht der rechtsgleichen Behandlung. Wie kann der Kanton diese sicherstellen?
7. Wie viele Betten hat der Kanton Luzern in der spezialisierten Demenzbetreuung beziehungsweise psychischen Betreuung? Ist eine Zunahme der Demenzkranken festzustellen?
8. Wo steht der Kanton Luzern diesbezüglich im Vergleich zu anderen Kantonen?

*Schneider Andy*  
Wimmer-Lötscher Marianne  
Wolanin Jim  
Koch Hannes  
Huser Barmettler Claudia  
Meyer-Jenni Helene  
Sager Urban  
Engler Pia  
Schwegler-Thürig Isabella  
Candan Hasan  
Lehmann Meta  
Muff Sara  
Schuler Josef  
Setz Isenegger Melanie  
Meyer Jörg  
Brunner Simone  
Meier Anja  
Ledergerber Michael